

**Neufassung der Verbandssatzung des
Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
Vom 24.10.2014**

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i.V.m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2014 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 21.05.2021 (SächsABI. S. 1095) wie folgt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 44 ff. SächsKomZG und führt den Namen Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im folgenden: RZV).
- (2) Der RZV hat seinen Sitz in 08066 Zwickau, Karl-Marx-Str. 12a.
- (3) Der RZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des RZV sind die in Anlage 1 benannten Städte und Gemeinden (Verbandsmitglieder).
- (2) Andere Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem RZV nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beitreten.
Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 8, Abs. 4. Nr. 11 Die Bedingungen des Beitritts zum RZV werden zuvor zwischen dem RZV und dem Beitrittswilligen schriftlich festgelegt (Beitrittsvereinbarung).
- (3) Die Verbandsmitglieder werden im RZV unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen zusammenarbeiten. Sie sind verpflichtet, die sich

daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen und den RZV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des RZV umfasst das Gebiet, das entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Gebiet der Verbandsmitglieder gehört.

§ 4 Aufgaben des RZV

- (1) Der RZV erfüllt für die in Anlage 2 aufgeführten Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinn der §§ 54, 56 WHG, §§ 48, 50 SächsWG.

Dazu hat er die für eine den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung erforderliche öffentliche Einrichtung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben die vorgeschriebene Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung vorzunehmen.

Es wird klargestellt, dass die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von öffentlichen Straßen abfließt, nicht von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung erfasst wird (§ 50 Abs. 3 SächsWG) und den Trägern der Straßenbaulast die Entwässerung ihrer Anlagen obliegt (§ 50 Abs. 6 Satz 3 SächsWG).

Die Pflicht des RZV zur schadlosen Abführung des Straßenoberflächenwassers im Fall des § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S.235), in der jeweils geltenden Fassung und im Fall der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung des RZV gemäß der jeweils geltenden Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR) bleiben unberührt.

- (2) Der RZV erfüllt für die in Anlage 3 aufgeführten Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Sinn des § 50 WHG, §§ 42, 43 SächsWG.

Dazu hat er die für eine den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regeln der Technik entsprechende Wasserversorgung erforderliche öffentliche Einrichtung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie durch geeignete Maßnahmen die Versorgungssicherheit herzustellen und langfristig zu sichern.

- (3) Der RZV ist für die Gemeindegebiete der in Anlage 2 aufgeführten Verbandsmitglieder gemäß den Vorschriften des SächsAbwAG in der jeweils gültigen Fassung an Stelle von Kleininleitern abgabepflichtig.

Zur Deckung des dem RZV dadurch entstehenden Aufwands hat der RZV das Recht, gemäß der Vorschriften des SächsAbwAG von dem jeweiligen Einleiter oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Abgabe auf der Grundlage einer gesonderten Satzung zu erheben.

- (4) Der RZV verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er erfüllt seine Aufgaben sparsam und wirtschaftlich.
- (5) Der RZV kann sich nach § 43 Abs. 3 SächsWG und § 56 Satz 3 WHG zur Aufgabenerfüllung eines Dritten bedienen.
- (6) Der RZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anderen Zweckverbänden beitreten, sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen sowie Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.
- (7) Der RZV hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der RZV kann die konkreten Anschluss- und Benutzungsverhältnisse hoheitlich oder auf privatrechtlicher Basis ausgestalten.
- (8) Geltende Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) in Zusammenhang mit den nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben der in Anlage 3 genannten Verbandsmitglieder gehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf den RZV über.
- (9) Der RZV kann neben den vorgenannten Aufgaben weitere Dienstleistungen erbringen, soweit ein sachlicher Zusammenhang zu den Aufgaben des RZV besteht.

§ 5 Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Der RZV hat die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der RZV die erforderlichen Anlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten. Weiterhin kann der RZV zu diesem Zweck Anlagen Dritter, die der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.
- (2) Im Falle des Beitritts neuer Verbandsmitglieder ist im Rahmen der Beitrittsvereinbarung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3) zwischen dem Beitrittswilligen und dem RZV Einvernehmen über den Umfang sowie die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen.

§ 6 Mitbenutzung, Leitungsrechte

- (1) Soweit der RZV im Verbandsgebiet (§ 3) auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von dinglich gesicherten Leitungsrechten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den RZV im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

- (2) Der RZV ist berechtigt, die im Verbandsgebiet (§ 3) gelegenen, im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Straßengrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt auch für Anlagen des nach § 4 Abs. 5 beauftragten Dritten. Im Übrigen wird auf § 23 Abs. 1 bis Abs. 4 SächsStrG verwiesen.
- (3) Soweit die Inanspruchnahme von sonstigen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken im Eigentum der Verbandsmitglieder für die Errichtung und zum Betrieb der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich ist, ist der RZV bzw. der nach § 4 Abs. 5 beauftragte Dritte berechtigt, diese Grundstücke unentgeltlich zu nutzen, wenn die Nutzung im Eigentümer- oder Besitzerinteresse nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des RZV oder des nach § 4 Abs. 5 beauftragten Dritten an Straßengrundstücken gemäß Abs. 2 und an sonstigen Grundstücken gemäß Abs. 3 im Falle eines Eigentumswechsels durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder bei Abschluss des notariell beglaubigten Vertrages über den Eigentumswechsel zu sichern. Über beabsichtigte Eigentumswechsel bzw. Inhalte der Notarverträge hinsichtlich der Leitungsrechte ist der RZV unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit trägt der jeweils Begünstigte.
- (5) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes in Erfüllung seiner Aufgaben (zum Beispiel der Bau von Straßen) eine Änderung von Verbandsanlagen oder Anlagen des nach § 4 Abs. 5 beauftragten Dritten, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung an diesen Anlagen.

Erfordern Maßnahmen des RZV oder des nach § 4 Abs. 5 beauftragten Dritten (zum Beispiel der Bau von Abwasser-Kanälen oder Trinkwasser-Leitungen) eine Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, trägt der Verband oder der nach § 4 Abs. 5 beauftragte Dritte die Kosten für die notwendige Änderung dieser Anlagen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des RZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräte).

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister des Verbandsmitgliedes vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Verhinderungsfall werden die Vertreter der Verbandsmitglieder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bevollmächtigte Bedienstete vertreten.
- (3) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus. Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsitzenden ein Ausscheiden ihrer Vertreter aus dem Amt des Bürgermeisters unverzüglich anzuzeigen und den neuen Amtsinhaber mitzuteilen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des RZV und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des RZV wahr und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten des RZV, insbesondere den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit in der Verbandssatzung nicht andere Zuständigkeiten geregelt sind.

Die Verbandsversammlung ist zuständig:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines 1. und 2. Stellvertreters;
2. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsstellenleiters, die Einstellung und Entlassung von sonstigen Bediensteten;
3. die Bestellung der Vertreter des RZV in Gremien von Unternehmen und Zweckverbänden;
4. die Änderung der Verbandssatzung;
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzungen des RZV;
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
7. die mittel- und langfristigen Planungen des RZV, insbesondere auch die Finanzplanung;
8. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung von technischen Anlagen, und öffentlichen Einrichtungen des RZV;
9. die Erbringung weiterer Dienstleitungen gemäß § 4 Abs. 9
10. Rückübertragung von Aufgaben auf die Verbandsmitglieder;
11. die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder;
12. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Vereinigung mit einem oder mehreren Zweckverbänden;
13. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Veräußerung solcher Unternehmen;
14. die Auflösung des RZV;
15. den Erlass der Haushaltssatzung und eventuell notwendiger Nachtragssatzungen einschließlich Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Umlagen;

16. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, soweit dies nicht bereits mit Erlass der dafür nötigen Satzung erfolgt ist.
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung;
18. Erwerb und Veräußerung von Vermögen des RZV, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten;
19. Stundung oder Verzicht auf Ansprüche des RZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn ein Wert von 50.000 EUR (brutto) überschritten wird;
20. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den RZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere wenn ein Wert von 100.000 EUR (brutto) überschritten wird;
21. Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplans, die einen Betrag von 100.000 EUR (brutto) übersteigen;
22. den Abschluss beziehungsweise die Aufhebung eines Vertrages über die Beauftragung eines Dritten, soweit ein Auftragswert von 100.000 EUR (brutto) überschritten wird;
23. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 79 SächsGemO, die einen Wert von 50.000 EUR übersteigen;
24. die Aufnahme von Krediten durch den RZV oder die Übernahme von Bürgschaften durch den RZV sowie alle im Zusammenhang mit diesen Geschäften zu treffende Entscheidungen, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese mit der Erfüllung der Aufgaben des RZV im Zusammenhang stehen.
25. die Feststellung des Jahresabschlusses und eines ggf. nötigen Gesamtabschlusses;
26. die Festlegung einer möglichen Eigenprüfung des RZV;
27. die Beauftragung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
28. Haushaltsstrukturkonzept
29. Begründung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des RZV, die nicht von der Kassenordnung für den RZV erfasst werden, ab einem Wert von 50.000 EUR (brutto).

§ 9 Stimmrechte in der Verbandsversammlung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bestimmt sich nach der durchschnittlichen Wassermenge sowie der durchschnittlichen Menge der zu beseitigenden Abwässer (Abwassermenge bestimmt nach Frischwassermaßstab) im Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes innerhalb des vorletzten und dessen vorausgegangenen Haushaltsjahres.
- (2) In Angelegenheiten die ausschließlich die Aufgabe der Wasserversorgung nach § 4 Abs. 2 betreffen, hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme je angefangene 10.000 m³ Wasser, bezogen auf die durchschnittliche Wassermenge, die jeweils im vorletzten und dessen vorausgegangenen Haushaltsjahr in das Gebiet des Verbandsmitgliedes geliefert wurde.
- (3) In Angelegenheiten, die ausschließlich die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 4 Abs. 1 betreffen, hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme je

angefangene 10.000 m³ Abwasser, bezogen auf die durchschnittliche Abwassermenge, die jeweils im vorletzten und dessen vorausgegangenen Haushaltsjahr über die Behandlung in einer Kläranlage oder in sonstiger Weise aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes insgesamt beseitigt wurde.

- (4) In allen anderen Angelegenheiten hat jedes Verbandsmitglied die Stimmenanzahl, die der Summe der Stimmen aus Abs. 2 und Abs. 3 entspricht.
- (5) Die Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Summe der Stimmen der Verbandsmitglieder nach Abs. 4.
- (6) Sollte der Stimmenanteil eines Verbandsmitgliedes größer als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder sein, so ist dessen Stimmenzahl auf zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl begrenzt.

§ 10 Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 vertreten und stimmberechtigt ist. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der RZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.
- (6) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In dieser ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 vertreten und

stimmberechtigt ist. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmenzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der RZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.

- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Für folgende Beschlussfassungen gelten abweichende Vorgaben zum erforderlichen Stimmenquorum:

- a) Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen.
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des RZV sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen.
 - c) Beschlüsse über die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften kein abweichendes Mehrheitsverhältnis vorschreiben.
 - d) Beschlüsse über den Beitritt zu anderen Zweckverbänden und der Austritt aus diesen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen.
 - e) Beschlüsse über die Erbringung weiterer Dienstleistungen (§ 4 Abs. 9) sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen.
 - f) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl nach § 9 Abs. 5 zu fassen.
- (10) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.

Soweit durch Gesetz nicht anderes geregelt ist, ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl im Falle des Satzes 4, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (11) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.
- (12) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist entsprechend § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO eine Niederschrift mit Wiedergabe des wesentlichen Inhalts zu fertigen. Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsmitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung den Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind spätestens am Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

- (13) Die Vertreter des Dritten im Sinne von § 4 Abs. 5 können an Verbandsversammlungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (14) Ergänzende Regelungen werden durch die Geschäftsordnung getroffen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den RZV. Im Verhinderungsfall wird er durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, welcher der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist, und endet mit Ablauf der Dauer des Wahlamtes. Nach Ausscheiden aus dem Amt dauert die Pflicht zur Amtsausübung bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so wird durch die Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Nachfolger gewählt. Abs. 2 gilt entsprechend.

Im Falle der Wiederwahl als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorausgegangenen an.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können an den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter nach Maßgabe einer gesonderten Satzung geleistet werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist der Leiter der Verwaltung des RZV und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle
 2. Aufstellung einer Kassenordnung für den RZV;
 3. Erlass von Verwaltungsakten in Anwendung der Satzungen des RZV;
 4. Stundung oder Verzicht auf Ansprüche des RZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 50.000 EUR (brutto);
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 100.000 EUR (brutto);
 6. Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplans bis zu einem Wert von 100.000 EUR (brutto);
 7. den Abschluss beziehungsweise die Aufhebung eines Vertrages über die Beauftragung eines Dritten, bis zum einem Auftragswert von 100.000 EUR (brutto);
 8. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 79 SächsGemO, bis zu einem Wert von 50.000 EUR (brutto).
 9. die Umsetzung der Entscheidungen der Verbandsversammlung über die Aufnahme von Krediten durch den RZV oder die Übernahme von Bürgschaften durch den RZV
 10. Begründung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des RZV, die nicht von der Kassenordnung für den RZV erfasst werden, bis zu einem Wert von 50.000 EUR (brutto)
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des RZV zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und die Vorstellung zum Inhalt und den Stand der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 12 Bedienstete des RZV

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der RZV Bedienstete einstellen.

- (2) Der RZV kann haupt- und nebenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der RZV unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Personalie des Geschäftsstellenleiters. Dieser kann dauerhaft oder befristet und haupt- oder nebenamtlich angestellt werden.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Näheres wird durch den Verbandsvorsitzenden in einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle festgelegt.

III. Wirtschaftsführung und Deckung Finanzbedarf

§ 14 Wirtschaftsführung, Haushaltsjahr

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des RZV sind die §§ 72 bis 109 SächsGemO entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der RZV bedient sich zur Rechnungsprüfung eines dafür geeigneten Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der RZV finanziert sich aus Gebühren, Entgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Soweit die Entgelte, Gebühren, Zuschüsse oder sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des RZV nicht ausreichen, erhebt der RZV von seinen Verbandsmitgliedern folgende Umlagen:
 - a) allgemeine Betriebskostenumlage
 - b) besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung.
- (3) Die allgemeine Betriebskostenumlage wird im Zusammenhang mit nicht gedecktem Finanzbedarf, der bei Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung entsteht, - jeweils getrennt - erhoben.

Die Höhe der Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge bzw. der durchschnittlichen Menge der zu beseitigenden Abwässer (Abwassermenge bestimmt nach Frischwassermaßstab) im Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes innerhalb des vorletzten und dessen vorausgegangenen Haushaltsjahres im Verhältnis zur Gesamtwassermenge bzw. zur Gesamtabwassermenge im Verbandsgebiet.

- (4) Die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung wird im Zusammenhang mit nicht gedecktem Finanzbedarf, der bei schadloser Abführung von Straßenoberflächenwasser durch den RZV im Fall des § 23 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG (Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene Abwasseranlage) und im Fall der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes gemäß der jeweils geltenden Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR) entsteht, erhoben.

Bemessungsmaßstab für die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung für jedes Verbandsmitglied ist grundsätzlich der Prozentsatz, der sich aus den Anteilen an der

- a) Anzahl der Einwohner im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet zum 30.06. des Vorjahres.
- b) Straßenfläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG), die unter Mitnutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung des RZV entwässert wird, im Verhältnis zur entsprechend entwässerten Gesamtstraßenfläche im Verbandsgebiet zum 30.06. des Vorjahres.

mit einem Gewicht von je 50 % ermittelt.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Höhe der allgemeinen Betriebskostenumlage und der besonderen Betriebskostenumlage Straßenentwässerung wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Umlagen gemäß § 15 Abs. 2 werden von den Verbandsmitgliedern durch schriftliche Umlagebescheide des RZV erhoben.
- (3) Die allgemeine Betriebskostenumlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
Die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung ist in vier gleich hohen Raten jeweils am 15. des zweiten Monats eines Quartals nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (4) Auf die Umlagen gemäß § 16 Abs. 2 kann der RZV mit entsprechendem Bescheid Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des Umlagebetrages des vorausgegangenen Haushaltsjahres erheben, soweit dies zur Sicherung der Kassenliquidität notwendig wird. Abs. 1 bleibt unberührt. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (5) Rückständige Umlagen oder Vorauszahlungsforderungen sind in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

IV. Sonstiges

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Beim Ausscheiden aus dem Verband ist zu beachten, dass das ausscheidende Verbandsmitglied und die verbleibenden Verbandsmitglieder nicht unbillig benachteiligt werden und das öffentliche Wohl gewahrt bleibt. Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Verband bis zum 30. September des Vorjahres vorliegen. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und einer Änderung der Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung.

Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und Einrichtungen, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Sachzeitwert zu übernehmen.
- (3) Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und Einrichtungen, die nicht im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegen sind, jedoch ausschließlich der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung des ausscheidenden Mitgliedes dienen, sind ebenfalls zum Sachzeitwert zu übernehmen.
- (4) Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte werden zum Verkehrswert übertragen. Werden öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3 übertragen, so sind auch die dazugehörigen Grundstücke dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen. Verbleiben öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die auf dem Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegen sind, beim Verband, weil er sie zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben benötigt, verbleiben auch die dazugehörigen Grundstücke beim Verband.
- (5) Bewegliche Anlagegüter sind zum Sachzeitwert zu übertragen, wenn sie der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gedient haben und sie der Verband zur

Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Umlaufvermögen wird nicht übertragen.

- (6) Zuschüsse von Dritten sowie Kostenerstattung der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse, die der Verband für Vermögensgegenstände nach den Absätzen 2 bis 5 erhalten hat, sind jeweils zum Sachzeitwert zu bewerten und in Abzug zu bringen. Soweit der Verband Vermögensgegenstände nach den Absätzen 2 bis 5 unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (7) Der gemäß den Absätzen 2 bis 6 gutachterlich ermittelte und von der Verbandsversammlung festgestellte Wert ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu zahlen. Für die steuerlichen Auswirkungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung maßgebend.
- (8) Als Bewertungsstichtag wird der 31.12. des Vorjahres des möglichen Ausscheidungsstermins festgelegt. Sich danach ergebende Veränderungen sind bis zum tatsächlichen Austrittstermin fortzuschreiben.
- (9) Folgende Trennungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied:
 - Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung des Ver- und Entsorgungssystems sowie Erstattung für nutzlos gewordene Aufwendungen wegen Ausscheidens,
 - die zur Bearbeitung des Austrittsantrages verursachten internen Personal- und Sachkosten des Verbandes,
 - externe Gutachterkosten
- (10) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat anteilig Bedienstete des Verbandes zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten wird zu 50 Prozent nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung und zu 50 Prozent nach dem prozentualen Anteil der Verkaufsmenge Trinkwasser am Gesamtverkauf an Endverbraucher des Verbandes – gerundet auf einen vollen Wert – zum Bewertungsstichtag gemäß Abs. 8 ermittelt. Die Ermittlung der zu übernehmenden Bediensteten nach Satz 1 erfolgt zunächst fiktiv für alle Verbandsmitglieder. Treten bei der Ermittlung Abweichungen zur Gesamtzahl der Bediensteten des Verbandes durch Rundungsdifferenzen auf, werden folgende Verteilungen vorgenommen:

Ist die Anzahl der ermittelten Bediensteten größer als die tatsächliche Anzahl, so müssen die Verbandsmitglieder mit den geringsten gewichteten prozentualen Anteilen aus Einwohnern und verkaufter Menge Trinkwasser jeweils einen Bediensteten weniger übernehmen.

Ist die Anzahl der ermittelten Bediensteten kleiner als die tatsächliche Anzahl, so müssen die Verbandsmitglieder mit den höchsten gewichteten prozentualen

Anteilen aus Einwohnern und verkaufter Menge Trinkwasser jeweils einen Bediensteten mehr übernehmen.

- (11) Zur Übernahme der Kosten sowie der Bediensteten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (12) Für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den zu erstattenden Wert sowie über die gesonderten Vereinbarungen nach Absatz 11 gilt Absatz 1 Satz 1.
- (13) Für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gelten die vorstehenden Absätze – mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 – entsprechend.
- (14) Für Neumark gelten alle Festlegungen des § 17 nur eingeschränkt für öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung und sich den daraus ergebenden Folgekosten.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Im Innenverhältnis haftet jedes Verbandsmitglied dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seiner Auflösung entstanden sind, nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung im Zeitpunkt der Auflösung.

Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle der Auflösung sind die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum Sachzeitwert auf das jeweilige Verbandsmitglied zu übertragen, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung eines anderen Verbandsmitglieds. In diesem Fall sind die entsprechenden öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung diesem Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen.
- (3) Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte werden zum Verkehrswert übertragen. Werden öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 übertragen, so sind auch die dazugehörigen Grundstücke dem jeweiligen Verbandsmitglied zu übertragen.
- (4) Bewegliche Anlagegüter, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung eines Verbandsmitgliedes gedient haben, sind dem jeweiligen Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen. Bewegliche Anlagegüter, die keinem Verbandsmitglied zuzuordnen sind, immaterielle

Vermögensgegenstände sowie noch vorhandene Vorräte sind durch den Verband zu veräußern.

- (5) Zuschüsse von Dritten sowie Kostenerstattung der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse, die der Verband erhalten hat, sind dem jeweiligen Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen. Soweit der Verband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem jeweiligen Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (6) Verbindlichkeiten, die für die Herstellung bzw. Anschaffung von öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Grundstücken und beweglichen Anlagegütern bestehen, sind nach dem Verhältnis der Sachzeitwerte der von den Verbandsmitgliedern zu übernehmenden öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und der beweglichen Anlagegüter sowie der Verkehrswerte der Grundstücke abzüglich der Zuschüsse von Dritten, der erhaltenen Kostenerstattungen der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse zum Sachzeitwert auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (7) Verbleibende Barmittel, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf nach Abs. 4, Bankguthaben und sonstige Verbindlichkeiten werden nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung verteilt.
- (8) Der Stichtag für die Ermittlung der Werte gemäß Abs. 2 bis 7 wird mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes bestimmt.
- (9) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten Bediensteten einschließlich der Ausbildungsverhältnisse sind nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 10 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (10) Für den Wegfall von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 63 SächsKomZG gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben des RZV werden durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Notbekanntmachungen des RZV werden in den lokalen Ausgaben der Tageszeitung "Freie Presse" Zwickau, Werdau und Reichenbach veröffentlicht.

- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass ihr wesentlicher Inhalt der Satzung umschrieben wird, sie in der Geschäftsstelle des RZV in 08066 Zwickau, Karl-Marx-Straße 12a, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf wird in der Form des Abs. 1 hingewiesen.“

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau i.d.F. der 6. Änderung vom 20.05.2011 (SächsAbl. Nr. 27/11, S 935 vom 07.07.2011) außer Kraft.

Zwickau, den 24.10.2014

Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender
Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

alle Verbandsmitglieder des RZV

Crimmitschau	Lichtentanne
Crinitzberg	Mülsen
Fraureuth	Neukirchen
Hartenstein	Neumark
Hartmannsdorf	Reinsdorf
Hirschfeld	Werdau
Kirchberg	Wildenfels
Langenweißbach	Wilkau-Haßlau
Langenbernsdorf	Zwickau

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

Verbandsmitglieder öffentliche Abwasserbeseitigung des RZV

Crimmitschau	Lichtentanne
Crinitzberg	Mülsen
Fraureuth	Neukirchen
Hartenstein	Neumark
Hartmannsdorf	Reinsdorf
Hirschfeld	Werdau
Kirchberg	Wildenfels
Langenweißbach	Wilkau-Haßlau
Langenbernsdorf	Zwickau

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2)

Verbandsmitglieder öffentliche Wasserversorgung des RZV

Crimmitschau	Lichtentanne
Crinitzberg	Mülsen
Fraureuth	Neukirchen
Hartenstein	Neumark
Hartmannsdorf	Reinsdorf
Hirschfeld	Werdau
Kirchberg	Wildenfels
Langenweißbach	Wilkau-Haßlau
Langenbernsdorf	Zwickau